

November 1941

H V G - Mitteilung Nr. 466

Abschreibungen im Glashütten-Betrieb.

In Ergänzung unserer Mitteilung Nr. 450 "Abschreibung von Wannenschmelzöfen in Glashütten" erhielten wir aus Mitgliedskreisen verschiedene Hinweise, auf Grund deren wir die nachstehende Ergänzung unserer früheren Angaben bringen :

Die Lebensdauer des Wannensbodens von 5 - 8 Jahren gilt für offene Wannen, wie sie in Tafelglashütten üblich und in den Anlagen der anderen Fachgebiete noch vielfach in Gebrauch sind. Teilweise ist bei hoher Beanspruchung an diesen Wannen die Lebensdauer des Bodens im Schmelzteil geringer, bis herab zu drei Jahren. Bei den neuzeitlichen Durchflusswannen der Hohlglas-Industrie, die 1 t gutes Glas / m² Schmelzfläche 24 h und mehr erzeugen, liegt die Lebensdauer des Bodens niedriger, etwa bei 2 - 3 Jahren.

Die Haltbarkeit der oberen Ringlage wurde mit weitem Spielraum zu 1/2 - 2 Jahren genannt, der obere Wert gilt dabei selbstverständlich für Sondersteine, etwa Corhart und Sillimanit.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau eine Druckschrift "Abschreibungsätze für Anlagen in Maschinenfabriken" herausgebracht hat, in der nach einigen kurzen Leitsätzen eine ausführliche Tabelle über Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsätze enthalten ist. Diese umfasst viele, auch für den Glashüttenbetrieb interessante Angaben, u.a. : Einrichtungen an Grundstücken, Gebäude, Verteilungsanlagen, Kraftanlagen, Fördereinrichtungen u.a.

Die Schrift - letzte Ausgabe 1938 - wird vom VDI-Verlag GmbH, Berlin NW 7, Hermann-Göring-Strasse 27, vertrieben.